

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 17.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.03.2013, zuletzt geändert am 23.09.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 enthält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße

bis 1.000 m<sup>2</sup> = 1 Gebühreneinheit

über 1.000 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup> = 2 Gebühreneinheiten

über 3.000 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> = 3 Gebühreneinheiten

für jede weitere angefangenen 5.000 m<sup>2</sup> (0,5 ha) = 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2021 4,25 €.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Mühl Rosin, den 17.06.2021

Dr. Blau  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.